
S 15 KR 410/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 410/21
Datum	16.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2941/21
Datum	25.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitgegenständlich ist ein Unterlassungsbegehren der Klägerin.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 zeigte der Bevollmächtigte der Klägerin der Beklagten gegenüber unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dessen Bevollmächtigung an und wies darauf hin, dass jeglicher Schriftwechsel ausschließlich über die Kanzlei zu führen sei. Nachdem die Beklagte in der Folge einen Bescheid vom 01.02.2021 direkt an die Klägerin übersandte, erhob der Bevollmächtigte der Klägerin in deren Namen mit Schriftsatz vom 09.02.2021 eine Unterlassungsklage zum Sozialgericht Freiburg und führte zur Begründung aus, Bevollmächtigter und Mandant seien eine Einheit und der Bevollmächtigte sei Nichtbeteiligter des Verfahrens. Es sei nicht angezeigt, dass der Bevollmächtigte, in dessen Rechte mit eingegriffen werde, ein gesondertes

Verfahren diesbezüglich orientiert zu fÃ¼hren habe. Das Unterlassen der Beachtung der BevollmÃ¤chtigung sei im Ã¼brigen keine VerwaltungsmaÃnahme im Einzelnen, sondern sie sei eine Missachtung eines Vertragswerks, denn die BevollmÃ¤chtigung sei ein einseitiges RechtsgeschÃ¤ft. Er mache keinen Hehl daraus, dass er es leid sei und es satt habe, was sich in den letzten 1 1/2 Jahren hier abspiele.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte dazu zu verpflichten, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500 Euro, die Vollmacht, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin bei ihr hinterlegt worden ist, nicht weiterhin zu missachten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rÃ¤umt ein, dass es aufgrund eines âVersehens im Einzelfallâ dazu gekommen sei, dass die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 01.02.2021 selbst von der Beklagten angeschrieben wurde, was sie mit Schreiben vom 11.02.2021 auch bedauert habe. Die Unterlassungsklage kÃ¶nne trotzdem keinen Erfolg haben, da fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin keine Anspruchsgrundlage bestehe.

Mit VerfÃ¼gung vom 19.07.2021 hat das Gericht den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter gegeben.

GrÃ¼nde

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsÃ¤chlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten sind zuvor entsprechend Â§ 105 Abs. 2 S. 2 SGG gehÃ¶rt worden.

Die Klage ist bereits unzulÃ¤ssig. Nach der Vorschrift des Â§ 56a S. 1 SGG kÃ¶nnen Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Unter den Begriff der behÃ¶rdlichen Verfahrenshandlungen fÃ¤llt dabei jegliches in Form des Verwaltungsakts oder als Realakt erfolgtes Handeln und Unterlassen einer BehÃ¶rde i.S.d. [Â§ 1 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wÃ¤hrend eines Verwaltungsverfahrens i.S.d. [Â§ 8](#) SGB X, sofern die Handlung das Verfahren nicht selbst abschlieÃt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, [Â§ 56a Rn. 4](#); Axer, in: jurisPK-SGB X, [Â§ 56a Rn. 16](#)). Hier wendet sich die KlÃ¤gerin gegen die â in der Sache unstrittige, weil seitens der Beklagten eingerÃ¤umte â Nichtbeachtung einer Vollmacht durch die Beklagte, d.h. ein in

Form eines Realakts erfolgtes Unterlassen, das das Verwaltungsverfahren nicht abschließt. Zwar muss sich die Beklagte als Behörde grundsätzlich an den für das Verwaltungsverfahren nach § 13 Abs. 3 S. 1 SGB X bestellten Bevollmächtigten wenden (vgl. BSG, Urt. v. 26.07.2016 – B 4 AS 47/15 R), ein Verstoß gegen diese Kommunikationsverpflichtung kann der Versicherte nach § 56a S. 1 SGG jedoch nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend machen (LSG Baden-Württemberg, Besch. v. 20.11.2020 – L 11 KR 2616/20 ER-B; ebenso SG Freiburg, Urt. v. 18.01.2021 – S 15 KR 2192/20).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 12.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024